

Richtlinie der Samtgemeinde Boldecker Land für die Bezuschussung nicht samtgemeindeeigener Spielkreise im Samtgemeindegebiet

I. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen

1. Die Samtgemeinde Boldecker Land ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vom 04.07.1994 mit dem Landkreis Gifhorn.

Insbesondere hat die Samtgemeinde Boldecker Land die Schaffung und Fortführung aller Tageseinrichtungen für Kinder und der Einrichtungen, durch die nach § 12 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann, zu gewährleisten.

2. Daneben sieht die Samtgemeinde Boldecker Land die Förderung von Kinderspielkreisen, die als sonstige Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des KiTaG gelten, als eine ihrer Aufgaben an.

Die Förderung umfasst die Gewährung von finanziellen Zuwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Einrichtung einschließlich Personalkosten sowie für die organisatorische und pädagogische Beratung.

3. Im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt.

II. Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt sind Spielkreise (Einrichtungen) mit Sitz im Samtgemeindegebiet, die nicht von der Samtgemeinde Boldecker Land selbst getragen werden.

2. Die zu betreuenden Kinder müssen ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land haben.

3. Für Kinder in einem Spielkreis können Zuschüsse gewährt werden, wenn sie das zweite Lebensjahr vollendet haben.

III. Antragstellung und Anspruchsvoraussetzungen

1. Der Antrag ist schriftlich bei der Samtgemeinde Boldecker Land einzureichen.

2. Der Antrag muss insbesondere folgendes enthalten:

- Namen, Geburtsdaten und Adressen der betreuten Kinder
- Angaben über Platzzahl und Personalstand
- Bestätigung, dass der überwiegende Anteil der Betriebskosten selbst aufgebracht wird und zu diesem Zweck Beiträge in vergleichbarer Höhe mit den Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Boldecker Land erhoben werden
- Bestätigung, dass Fördermöglichkeiten Dritter (z. B. Bund, Land, Landkreis Gifhorn, Deutsches Rotes Kreuz, Landesverbände, Kirchen) ausgeschöpft sind.

3. Stichtag für die Feststellung der Zahl der betreuten Kinder ist der 1. April des laufenden Jahres.

IV. Zuschussgewährung

1. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.
2. Die Samtgemeindeverwaltung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Zuschussgewährung.
3. Die Förderung beträgt:
 - bei einer Betreuungszeit von mindestens 10 Stunden/Woche höchstens 77,- € je Kind/Jahr, je Einrichtung jedoch höchstens 3.000,- €
 - bei einer Betreuungszeit von weniger als 10 Stunden/Woche höchstens 5,- € je Kind/Wochenstunde, je Einrichtung jedoch höchstens 1000,- €.
 - bei kostenloser Nutzung samtgemeindeeigener Räumlichkeiten verringert sich die jeweilige Förderung um 20%.

V. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Weyhausen, den 19.12.2006

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister